№ 293. Sonnabend, den 19. December. 1863.

Abonnementspreise:
Jährlich: 6 Thlr. — Ngr. in Sachsen.
½jährl.: 1 „ 15 „ „ „
Monatlich in Dresden: 15 Ngr.
Einzelne Nummern: 1 Ngr.
Im Auslande tritt Post- und Stempelzuschlag hinzu.

Inseratenpreise:
Für den Raum einer gespaltenen Zeile: 1 Ngr.
Unter „Eingesandt" die Zeile: 2 Ngr.

Erscheinen:
Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, Abends für den folgenden Tag.

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Hartmann.

Inseratenannahme auswärts:
Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionär des Dresdner Journals; ebendas.: H. Engler, E. Illgen; Hamburg-Altona: Haasenstein & Vogler; Berlin: Gropius'sche Buchhandl., Retemeyer's Bureau; Bremen: E. Schlotte; Breslau: Louis Stangen; Frankfurt a. M.: Jaeger'sche Buchh.; Köln: Adolf Bädeker; Paris: v. Löwenfels (28, rue de bons enfans); Prag: Fr. Ehrlich's Buchh.; Wien: Comptoir d. k. Wiener Zeitung, Stefansp. 867.

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Marienstrasse No. 7.

Abonnements-Einladung.

Auf das mit dem 1. Januar künftigen Jahres beginnende neue vierteljährige Abonnement des „Dresdner Journals" werden Bestellungen für auswärts bei allen Postanstalten, für Dresden bei der unterzeichneten Expedition angenommen. Der Preis beträgt in ganz Sachsen vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.; im Auslande tritt Postzuschlag und Stempelgebühr hinzu. Wir ersuchen unsre geehrten Abonnenten, namentlich die im Auslande, ihre Bestellungen möglichst bald zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zusendung des Blattes eintritt.

Ankündigungen aller Art finden im „Dresdner Journal" eine sehr geeignete Verbreitung. Die Insertionsgebühren werden im Inseratentheile mit 1 Ngr., unter der Rubrik „Eingesandtes" mit 2 Ngr. für die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Königl. Expedition des Dresdner Journals.

Amtlicher Theil.

Dresden, 18. December. Seine Königliche Hoheit der Prinz Carl Theodor, Herzog in Bayern, ist heute früh 1 Uhr von München hier eingetroffen, im königlichen Palais am Taschenberge abgetreten und heute Nachmittag 3 Uhr nach Boitzenburg abgereist.

Verordnung,
die veränderte Organisation der Hochbauverwaltung betreffend;
vom 5. December 1863.

In weiterer Ausführung der veränderten Organisation der Hochbauverwaltung sind außer den in der Verordnung, die veränderte Organisation der Hochbauverwaltung betreffend, vom 6. März 1862, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29 genannten Landbau-Inspectionen zu Freiberg, Leipzig, Chemnitz und Annaberg vom 1. Januar 1864 ab zwei dergleichen neue Inspectionen

in den Städten Plauen und Pirna

errichtet worden, von welchen die zu Plauen den Bezirk der Amtshauptmannschaft Plauen mit den Gerichtsämtern Klingenthal, Auerbach, Lengenfeld, Reichenbach, Plauen, Pausa, Elsterberg, Treuen, Falkenstein, Schöneck, Markneukirchen, Aberf und Oelsnitz und die in Pirna den Bezirk der Amtshauptmannschaft Pirna mit den Gerichtsämtern Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Pirna, Königstein, Gottleuba und Lauenstein umfaßt.

Von dem Wirkungskreise dieser Behörden gilt dasselbe, was in jener Verordnung unter 2 über die bereits errichteten Landbau-Inspectionen bekannt gemacht worden ist.

Die betheiligten Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Dresden, am 5. December 1863.

Finanz-Ministerium.
Schnabel.

Nachdem die durch das Ableben des Landbaumeisters Marr vacant gewordene Verwaltung des 1sten Landbauamts vom 1. Januar 1864 ab dem Vorstande des 4ten Landbauamts, Landbaumeister Canzler, interimistisch mit übertragen worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 5. December 1863.

Finanz-Ministerium.
Schnabel.

Nichtamtlicher Theil.

Uebersicht.

Telegraphische Nachrichten.
Zeitungsschau. (Bayersche Zeitung.)
Tagesgeschichte.
Schleswig-Holstein. (Eine österreichische Circulardepesche. Nachrichten aus den Herzogthümern.)
Der polnische Aufstand. (Ein russischer Bericht über die Zustände in Polen. Nachrichten aus Warschau.)
Provinzialnachrichten. (Leipzig.)
Statistik u. Volkswirthschaft.
Feuilleton. Inserate. Tageskalender. Börsennachrichten.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, Freitag, 18. December. Im Abgeordnetenhause hat heute der Finanzminister v. Bodelschwingh einen Gesetzentwurf eingebracht wegen Feststellung des Etats für den Fall, daß eine Vereinbarung über das Budgetgesetz nicht zu Stande kommt. Der einzige Artikel, aus dem der Gesetzentwurf besteht, bestimmt: daß in gedachtem Falle der zuletzt vereinbarte ordentliche Etat bis zu einer neuen Vereinbarung fortdauern soll; die außerordentlichen Ausgaben sollen in der frühern Höhe, soweit dieselben für vereinbarte dauernde Zwecke bestimmt sind, fortdauern.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt die Kammer, den Gesetzentwurf an eine besondere, aus 21 Mitgliedern bestehende Commission zu verweisen.

Im Abgeordnetenhause sagte bei der Adreßdebatte v. Bismarck, angegriffen von Virchow, Folgendes: Die Augustenburger hätten ihm wegen einer Vermittelung ihres Abkommens 1852 mit Dänemark noch neuerdings gedankt. Der König sei hinlänglich informirt; das Gegentheil zu glauben, sei Fiction. Der Anleihezweck sei klar. Auch die Regierung wolle nicht deutsche Erde noch deutsches Recht opfern. Das Haus könne nicht ein Programm für alle Eventualitäten dictiren. Ueber die Politik Preußens können wir uns nicht näher aussprechen. Es sei Sache der Executive, den richtigen Weg einzuschlagen. Wenn wir Krieg haben wollen, können wir ihn jeden Tag haben. Falls die neuesten Privatnachrichten aus Kopenhagen sich bestätigen, werde die Regierung bald umfangreichere Kriegsbereitschaft am Bunde beantragen und größern Credit fordern. Durch Verweigerung der Mittel zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Vertheidigung der Seeküsten übernehme das Haus eine schwere Verantwortung.

Altona, Freitag 18. December. Der „Nord. Cour." widerspricht der Nachricht, daß Baron Scheel-Plessen nach Kopenhagen berufen worden sei. — Es heißt, den holsteinschen obern Beamten sei angezeigt, daß jeder Beamte auf seinem Posten zu verharren und sich den Bundescommissaren zur Verfügung zu stellen habe. — Der „Mercur" meldet, daß die seit einiger Zeit hier cantonirende zwölfpfündige Batterie gestern abmarschirt ist.

Dresden, 18. December.

In einem officiösen Artikel, welchen die „Bayersche Ztg." vor einigen Tagen enthielt, war der Standpunkt der bayerschen Regierung in der schleswig-holsteinschen Sache ausführlich dargelegt. Es ist am Schlusse dieses Artikels noch bemerkt, „daß das weitere Bemühen der königl. Regierung auf die möglichste Wahrung aller Rechte, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Betracht kommen, gerichtet sein werde, und daß sie namentlich ihren bisherigen Standpunkt bei den Verhandlungen nicht verläugnen werde, welche nunmehr ohne Verzug wegen der Erbfolge in den Herzogthümern am Bunde gepflogen werden müssen." Im Anschluß an diesen Artikel bemerkt die „Bayersche Ztg." vom 14. d. — wie schon kurz erwähnt — weiter: „Es haben sich indessen seither im Lande Stimmen vernehmen lassen, welche einen sofortigen Ausspruch über die Anerkennung des Rechtes des Herzogs Friedrich von Augustenburg auf die deutschen Herzogthümer von Seite der bayerschen Regierung verlangen, und damit auch ein selbstständiges Vorgehen Bayerns außerhalb des Bundes in Verbindung bringen. Wie patriotisch die Motive eines derartigen Verlangens auch sein mögen, so kann die bayersche Regierung den ihr hierdurch zugemutheten Standpunkt doch keineswegs einnehmen, und wir müssen jene Stimmen darauf aufmerksam machen, daß sie mit ihrem Verlangen der bayerschen Regierung eine Inconsequenz in ihrem Verhalten und ein unberechtigtes Verfahren anmuthen. — Der bayersche Standpunkt ist der bundesmäßige, derselbe, welcher im Jahre 1852 die schleswig-holsteinische Angelegenheit der Bundescompetenz vindicirte und welcher als der einzig richtige seither auch anerkannt worden ist. Dieser Standpunkt fordert mit Recht von der königl. Regierung, ihre ganze Kraft am Deutschen Bunde einzusetzen, um Das zu erwirken, was nach ihrer Ueberzeugung Recht ist, und um in gesetzlicher, Deutschland nicht trennender, sondern einigender Weise Das durchzuführen, was zum Heile und zur Ehre des gemeinsamen Vaterlandes gereicht; aber er macht es der bayerschen Regierung auch zur Pflicht, ihre stets bewährte bundestreue Gesinnung auch bei diesem Anlasse nicht zu verläugnen und den bundesgesetzlichen Weg nicht zu verlassen. Die Erbfolgefrage ist vor den Bund gebracht, und die Verhandlungen müssen dortselbst schleunigst zum Ziele gelangen. Die bayersche Regierung würde daher mit einer vorgängigen, für sich selbstständig ausgesprochenen Anerkennung des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein-Augustenburg dem Beschlusse des Deutschen Bundes, zu dem Bayern mitzuwirken berufen ist, vorgreifen, und wenn sie zur Durchführung ihrer Auffassung einseitig und selbstständig vorgehen wollte, ihre Bundespflichten verletzen. Es bedarf wohl keiner weitern Ausführung, daß sich die bayersche Regierung hierzu nicht werde bestimmen lassen, daß aber auch die Sache selbst hierdurch nicht würde gefördert werden."

Tagesgeschichte.

Dresden, 18. December*). Eingegangener telegraphischer Meldung zufolge sind sämmtliche, per Eisenbahn zu befördern gewesenen sächsischen Truppenzüge richtig in Boitzenburg, dem Ziele der Fahrt, eingetroffen; der letzte Zug heute früh gegen 6 Uhr.

— Heute in den frühesten Morgenstunden hat der angezeigte Durchzug der k. k. österreichischen Infanteriebrigade Gondrecourt (per Eisenbahn) begonnen. Bis Nachmittags 2 Uhr hatten vier Extrazüge Dresden passirt. Bei ihrer Ankunft im Neustädter Bahnhofe wurden dieselben von dem hiesigen Offiziercorps empfangen und von dem zahlreich vor demselben versammelten Publicum mit warmen Lebehochs begrüßt.

Dresden, 18. December. Beide Kammern hatten heute Sitzung. Die Erste Kammer berieth über den Gesetzentwurf wegen des Verbots der Hazardspiele, welchen die Zweite Kammer bereits berathen und mit einigen Abänderungen genehmigt hat. Der vom Bürgermeister Müller für die erste Deputation erstattete Bericht schließt sich bis auf drei Punkte überall den jenseitigen Beschlüssen an. Die erste Differenz ist bei §. 1 und 2, wo die Zweite Kammer beschlossen hat, daß „im Fall der Zahlungsunfähigkeit entsprechende Gefängnißstrafe" eintrete, während die diesseitige Deputation nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen diesen Zusatz für überflüssig und zu Weiterungen und Kosten führend abzulehnen beantragt. Zu §. 4 ist von der Zweiten Kammer die Verjährung der Strafbarkeit für nicht-gewerbsmäßiges Hazardspiel von 5 Jahren auf 1 Jahr reducirt. Die diesseitige Deputation ist damit einverstanden, glaubt aber, daß die jenseits gewählte Fassung dieses Paragraphen es ungewiß mache, ob die Strafbarkeit der Gehilfen bei gewerbsmäßigem Spiel (§. 2) in 1 oder 5 Jahren verjähre; sie beantragt deshalb zu sagen, daß die §. 2 bezeichneten Vergehen mit Ablauf von 5 Jahren verjähren, alle andern Uebertretungen des Gesetzes aber mit 1 Jahre. Die dritte Differenz betrifft §. 5. In der Vorlage wird hierunter bestimmt, daß die civilrechtlichen Bestimmungen des Mandats vom 20. December 1766 giltig bleiben bis zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Zweite Kammer dagegen hatte die Aufhebung jenes Mandats beantragt, so wie beschlossen, in dem Paragraphen auszusprechen, daß Forderungen aus Spiel gerichtlich nicht geltend gemacht werden können, das bei dem Verlust im Spiele Geleistete aber — ausgenommen den Fall falschen Spiels — auch nicht zurückgefordert werden könne. Der diesseitige Deputationsbericht bemerkt, daß bei diesen Beschlüssen der Zweiten Kammer die Wetten unberücksichtigt geblieben seien; diese würden nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer jetzt einklagbar werden, während sie dies weder nach dem Mandate von 1766 seien, noch nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche sein würden. Die Deputation beantragt deshalb, bei der oben erwähnten Bestimmung der Vorlage stehen zu bleiben. In der allgemeinen Debatte bemerkt Frhr. v. Beschwitz: Die **Vorlage, welche die ältern Strafen mildere, aber dann** auch umsomehr Garantie dafür gebe, daß die Strafen fest durchgeführt würden, werde gewiß dazu dienen, dem Uebel des Hazardspiels wirksam entgegenzutreten. Frhr. v. Welck: Es scheine ihm leider, daß auch nach der Vorlage sich Hazardspieler über Bestrafung hinweghelfen könnten, da nach ihr (§. 1) das nicht-öffentliche Spiel erlaubt sei. Wie stehe es da z. B. bei Gesellschaften mit Ballotements für Aufnahme der Mitglieder? Er hätte eine stringentere Definition für Hazardspiele in §. 1 gewünscht. Referent erwidert: Es sei zu erwarten, ob Anträge aus der Kammer dem §. 1 die gewünschte Deutlichkeit geben könnten. Bei §. 1 drückt Geh. Rath Körner das Einverständniß der Regierung mit der Berichterstattung über diesen Paragraphen aus. Die Kammer genehmigt denselben, so wie alle folgenden, nach den Vorschlägen der Deputation und giebt schließlich einhellig der Vorlage ihre Zustimmung. Ein bei §. 5 vom Abg. v. Könneritz gegebener Hinweis darauf, daß wie hier, so auch in vielen andern Fällen die baldige Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs wünschenswerth erscheine, veranlaßt Geh. Rath J. Dr. Krug zu der Bemerkung, daß das Justizministerium Alles thue, um diesen Zeitpunkt möglichst bald herbeizuführen. — Zu Beginn der Sitzung zeigte Kammerherr Frhr. v. Beschwitz (als Vorstand der dritten Deputation) an, daß die dritte Deputation über den an sie von der Zweiten Kammer herübergelangten Oehmichen'schen Antrag bezüglich der schleswig-holsteinschen Angelegenheit in kürzester Zeit Bericht erstatten könnte; indeß trete sicherm

*) Die Redactionen derjenigen Blätter, welche unsre Nachrichten weiter verbreiten, werden ersucht, die kleine Mühe nicht zu scheuen, dabei das „Dresdner Journal" als Quelle anzuführen. D. Red.

Feuilleton.

K. Hoftheater. Freitag, 18. December. Peter v. Winter's bestes Werk, die heroische Oper „Das unterbrochene Opferfest", wurde gestern neu einstudirt gegeben. Winter war ein Eklektiker, er reproducirte mit Geschick die Schöpfungen größerer Vorgänger, namentlich Mozart's — dessen „Zauberflöte" er wohlstudirt hatte — und einiger italienischer Meister. In abgeschwächter Nachahmung ihrer Musik dem Verständniß und Gefallen der Menge gemäß zu componiren, wurde einem Talente natürlich leichter, als dem originalen Genie, und die Welt war ihm dafür dankbarer, als diesem. Denn die praktisch gewandte und verständige Mittelmäßigkeit findet gewöhnlich durch den willfährigen Lohn der verwandten Gegenwart Entschädigung für den Verlust der Zukunft. Die Oper „Das unterbrochene Opferfest" fällt in jene, kürzlich bei Gelegenheit der „Schweizerfamilie" erwähnte Zeit, in der man an Gefühlsseligkeit, Naivetät und Tugend Ueberfluß genug verspürte, um auch die Indianer Perus literarisch und künstlich damit auszustatten; obwohl man mit ethnographischer Gewissenhaftigkeit sie auch singen ließ:

„Auf, schlachtet und bratet die Feinde,
Verzehrt sie beim fröhlichen Mahl,
Und trinkt aus dem blutigen Schädel
Beim Tanz der Erschlagnen Blut."

Der Verfasser des Textes hat diese Elemente mit wenig Intrigue und viel Albernheit zwar nicht zu einem musikalischen Drama, aber zu einem Sujet verarbeitet, das mit ausgedehntester Breite, aber in praktikabler Opernform die Musikstücke zusammenfügt. Das Dramatische lag auch nicht in Winters Talent, dazu fehlte ihm Erfindung, Geist, — Charakteristik, Leidenschaft; der lyrische Ton, wenn auch ohne Originalität und Tiefe des Ausdrucks, überwiegt bei ihm. Aber seine Musik ist mit Verständniß und künstlerischer Intelligenz gemacht: einfach, melodisch gefällig und formgewandt. Sie trägt mit einer gut geordneten Haltung und einer gewissen bürgerlichen Würde ihr classisches Costüm und zeichnet sich durch Sangbarkeit, zweckmäßige Instrumentation, durch richtige Declamation und durch Wohlklang in Ensembles und Chören aus. Ihr Eindruck ist ein musikalisch angenehmer und solider, wenn man mit Geduld auf höhere Anforderungen verzichtet und sich durch einige ausschweifende Geschmacklosigkeiten des Textes nur erheitern, nicht stören läßt. Der erste Act ist am gehaltvollsten, und einige Stellen erheben sich mit Wärme, wahrem Gefühlsausdruck und Steigerung, z. B. im Finale; der zweite Act erlahmt völlig.

Die Ausführung war mit vielem Eifer hergestellt und gelang lobenswerth; doch würden einige raschere Tempi die Musik günstig beleben. Ensemblestücke und Chöre gingen gut und klangvoll zusammen. Herr Schnorr v. Carolsfeld sang den edlen Murney vorzüglich, mit innigem, schönem Ausdruck namentlich seine Partie im Finale (ersten Act) und die Arie im zweiten Acte. Fräulein Alvsleben führte seiner etwas unliebenswürdigen Gemahlin Rache- und Bravour-Arie (Königin der Nacht) sehr brav, mit virtuoser Behendigkeit, rein und sicher aus. Myrrha, das übernaive, dumme Naturkind wurde von Fräulein Hänisch recht leidlich, nur fast zu natürlich gegeben. Die Scene mit vorschriftsmäßig aufgelöstem Haar muß aber mit mehr Feuer vorgetragen werden. Fräulein Hänisch würde, beiläufig bemerkt, mit wenig Anstrengung einen großen Fortschritt erwerben, wenn sie mit beharrlichem Fleiße die Aussprache und eine ruhige, ton-egale Execution der Figuren und Tonleitern studiren möchte. Sehr lobenswerth trugen die Herren Mitterwurzer, Degele und Rudolph ihre Partien vor, und Herr Frenzy ergab als Massern einen besonders trefflichen indianischen Bösewicht. Auch Fräulein Weber sei noch erwähnt.

C. Banck.

Weihnachts-Plaudereien.
(Fortsetzung aus Nr. 292.)

† Alles veraltet in der Welt und kommt einmal aus der Mode, nur die Mode der Mode nicht. Die Natur legt sich schlafen und erwacht wieder, Altäre und Throne werden gestürzt, die mächtige Göttin Mode aber behält ihr bleiernes Scepter und schmückt sich jeden Morgen mit dem berühmten Kranze Ogier's des Dänen, welchen ihm die Fee Morgana gegeben, mit dem Kranze ewiger Jugend, der zugleich ewige Vergessenheit schenkt. Vor wie nach fordert sie als Tribut von den Frauen Thränen und schlaflose Nächte, während sie den Männern tiefe Seufzer entlockt. Selbst die Weisen des starken Geschlechts beugt sie unter ihr Joch. Chesterfield sagt: „Der Weise verachtet die Mode, hält aber mit." Man darf nicht gegen den Strom schwimmen, nicht aufwärts fallen wollen, und muß mit der Welt, in der man einmal lebt, leben; nur zwischen seinen vier Pfählen kann man im alten Schlafrocke umherspazieren und hat das Recht, wie Kant noch eine Schlafmütze unter seinem Hute zu tragen. Das stärkste Contingent zu der Gemeinde der Göttin stellt jedoch das schöne Geschlecht, und wer unsre beau-monde auf ihrem angenehmen Berufswege kennen lernen will, hat jetzt die beste Gelegenheit dazu. In den Mittagsstunden drängen sich die eleganten Wallfahrerinnen zu Fuß und Wagen nach den eleganten Luxustempeln der Mode, um dort die Orakelsprüche der Göttin zu vernehmen. Zu diesen Luxustempeln gehören die Modewaarenhandlungen von Müggenburg u. Barteldes in der Schloßstraße, deren geschmackvoll decorirte Schaufenster besonders bei Abend einen brillanten Anblick gewähren, von J. H. Meyer (à la foire de Leipzig) auf der Frauenstraße, Jos. Meyer (au petit bazar) am Neumarkte, R. Gehe, A. Großmann (Beide auf der Schloßstr.), Gebr. Käferstein (Seestr.), Kremmler u. Glückel, C. M. Richter, C. Riedrich, Fr. Schumann, A. Kretzschmar (sämmtlich am Altmarkte), Methe u. Comp. und W. Bussius (auf der Hauptstr.) u. s. w. Wollten wir das in diesen Magazinen Erschaute classificirt recitiren, so würden wir eine Arbeit beginnen, die wir schwerlich vollenden könnten; auch würden wir dadurch in dem Herzen mancher Leserin Weihnachts-Kauf-Sehnsuchtsqualen erwecken, die wir weniger verschwenderisch von Plutus begnadigten Familienvätern gegenüber nicht leicht verantworten können. Nur im Allgemeinen wollen wir bemerken, daß die Damenmoden seit unsrer vorjährigen Weihnachtsschau keinen merklichen Umschwung erlitten haben, in den Stoffen sowohl wie in der Form; in Bezug auf die letztere suchen sie im Emancipationsdrange den letzten Damm zu sprengen, der sie von den Privilegien des starken Geschlechts trennt. Schon ist der demokratische Calabreser, der den träufelnden Regen eben so vertragen kann, wie er vor brennenden Sonnenstrahlen schützt, den Herren und Damen gemeinsam. Die Donna trägt einen ebensolchen Paletot mit Taschen an der Seite, wie der begleitende Cavalier, ja das starke Geschlecht erscheint fast als das schwache, wenn man ohne nähere Untersuchung die schöne Erscheinung nur nach dem Umfange mißt. Denn immer noch gilt das Wort des Dichters:

„Den angebornen Formen schlanken Wuchses
Wird hohlen Umfangs Weitung angeheuchelt —".

Die lex carolina, die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V., ist wegen ihrer drakonischen Strafen überall abgeschafft; wollte uns dafür eine lex crinolina kommen,